

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Präambel

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehung zwischen der Wein & Rat GmbH (W&R) und dem Auftraggeber (AG). Der konkrete Inhalt und Umfang der von W&R zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird W&R den AG hierauf aufmerksam machen.
- 1.2. Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.
- 1.3. Der AG stellt W&R die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.
- 1.4. Erbringt der AG nach Aufforderung von W&R die ihm obliegende Mitarbeit nicht oder nicht vollständig, ist W&R nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann W&R dem AG die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen in Rechnung stellen.

2. Beratungsauftrag

- 2.1. Der Auftrag wird nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensberatung ausgeführt. Die Tätigkeit von W&R gliedert sich in Untersuchungen und Besprechungen im Hause des AG, sowie Ausarbeitungen in Räumen von W&R.

3. Verkaufsauftrag

- 3.1. Sämtliche Informationen sind ausdrücklich für den AG bestimmt. Diesem ist es ausdrücklich untersagt, die Objektinformationen ohne ausdrückliche Zustimmung von W&R an Dritte weiterzugeben. Verstößt der AG gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so ist der AG verpflichtet, W&R die mit ihr vereinbarte Provision zzgl. MwSt. zu entrichten.
- 3.2. W&R darf sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer provisionspflichtig tätig werden.
- 3.3. W&R weist darauf hin, dass die von ihr weitergegebenen Objektinformationen vom Verkäufer bzw. von einem vom Verkäufer beauftragten Dritten stammen. W&R, die diese Informationen nur weitergibt, übernimmt für die Richtigkeit keinerlei Haftung.
- 3.4. Der Eigentümer wird verpflichtet, vor Abschluss des beabsichtigten Kaufvertrages bei W&R rückzufragen, ob die Zuführung des vorgesehenen Vertragspartners durch dessen Tätigkeit veranlasst wurde. Der Eigentümer erteilt hiermit W&R Vollmacht zur Einsichtnahme in das Grundbuch, in betriebswirtschaftliche Unterlagen der beim Verkauf beteiligten Gesellschaft und in weitere relevante Dokumente.

4. Haftung

- 4.1. W&R haftet grundsätzlich nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von vorstehenden

Beschränkungen unberührt. In Bezug auf die Haftung von W&R für das Handeln ihrer Erfüllungsgehilfen gilt vorgenanntes entsprechend.

5. Schweigepflicht

W&R verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

6. Leistungsumfang und Honorar

- 6.1. Leistungsumfang und Honorar richten sich nach dem fixierten Auftrag. Bei Verkaufsaufträgen wird das Honorar auf den gesamten Verkaufspreis inklusive dem Wert von Anlagevermögen und Beständen fällig.
- 6.2. Der Honoraranspruch wird nicht dadurch berührt, dass statt des ursprünglich beabsichtigten Geschäftes ein anderes zustande kommt (z.B. Pacht statt Kauf), sofern der wirtschaftliche Erfolg nicht wesentlich vom W&R-Angebot abweicht.
- 6.3. Das Honorar ist verdient und fällig bei Vertragsabschluss zwischen den beiden vermittelten Parteien bzw. bei Abschluss eines gleichwertigen Geschäftes, das in Zusammenhang mit der von W&R geleisteten Tätigkeit steht. Die Erwerbs- bzw. Nutzungsbedingungen werden von W&R dem Vertragspartner mitgeteilt.
- 6.4. Gegen Honorar- und Kostenerstattungsansprüche von W&R kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

7. Auflösung des Vertragsverhältnisses

- 7.1. Das Vertragsverhältnis läuft über den vereinbarten Zeitraum und kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf dieser Zeit gekündigt werden.
- 7.2. Davon unberührt bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund.
- 7.3. Kündigt der AG aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten von W&R beruht, so hat W&R Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

8. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 8.1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist, soweit rechtlich zulässig, der Geschäftssitz von W&R.
- 8.2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam ist, ein anderer Teil aber wirksam. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und im Übrigen den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Stand: 28.02.19